

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 49/2021 vom 23. Februar 2021

### Corona: Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie zum Thema steuerliche Corona-Hilfen mehrfach informiert.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. „Drittes Corona-Steuerhilfegesetz“) in den Bundestag eingebracht und derzeit findet im federführenden Finanzausschuss eine Sachverständigenanhörung statt.

An dieser Anhörung nehmen acht Spitzenorganisationen der Wirtschaft, u. a. BDA und BDI, mit einer gemeinsamen Stellungnahme teil, die wir Ihnen auf Wunsch gerne elektronisch übersenden.

Auf folgende Inhalte des Gesetzentwurfs möchten wir Sie besonders hinweisen:

- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben.
- Die Gewährung des **ermäßigten Umsatzsteuersatz** in Höhe von 7 Prozent für erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein sog. **Kinderbonus** von 150 Euro gewährt.

### Bewertung der Wirtschaft:

In ihrer Stellungnahme fordern die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft, dass das rücktragbare **Verlustvolumen** deutlich erhöht werden sollte. Zudem sollte der Rücktragzeitraum auf zwei Jahre – besser noch drei Jahre – ausgedehnt werden. Die **Erweiterung des Rücktragzeitraums** ist bei Verlusten des Jahres 2021 fast zwingend, wenn die Maßnahme nicht ins Leere laufen und das Ziel einer positiven Anreizwirkung für Investitionen verfehlen soll. Zudem sollten die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag (§§ 110 und 111 EStG) auch auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden.

Darüber hinaus setzen sich die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft für folgende – über den Gesetzentwurf hinausgehende – Regelungen ein:

- Die **Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter** sollte gesetzlich – und nicht im Wege eines BMF-Schreibens – geregelt sowie als steuerliches Wahlrecht ausgestaltet werden.
- Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten keine nachträglichen **Erbschaftsteuerzahlungen** von den Unternehmern gefordert werden.
- Die Modernisierung der **Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EstG) und die Einführung eines Optionsmodells sollten zeitnah Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens sein.

Die **Verabschiedung** des Gesetzes im Bundestag ist in zweiter und dritter Lesung für den 26. Februar 2021 geplant.

Mit der Zustimmung des Bundesrats ist am 5. März 2021 zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel